

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung
des Schienenpersonennahverkehrs im Land Mecklenburg-Vorpommern
(InvestSPNVFöRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

vom 7. 6. 2024

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Attraktivität des SPNV Zuwendungen zur Stärkung der SPNV-Infrastruktur sowie der Errichtung von Verknüpfungspunkten des SPNV zum sonstigen öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend ÖPNV genannt) nach Maßgabe des § 8 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern, dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) sowie
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1-13).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Zuwendung

Förderfähig sind insbesondere:

a) Vorhaben als Neu-, Ausbau- und Ersatzinvestitionen:

aa) in den Schienenfahrweg,

bb) in Signal-, Fernmelde- und Sicherungsanlagen sowie Betriebsleittechnik,

cc) in Betriebsanlagen und deren Ausrüstung,

dd) in Fahrgastanlagen und deren Ausrüstung,

ee) zur Steigerung der Attraktivität von Verkehrsstationen,

ff) in Bahnstromversorgungsanlagen,

b) zentrale Werkstätten (Betriebshof, Wasch- und Abstellhallen),

c) Beschleunigungsmaßnahmen für den SPNV, insbesondere Assistenzsysteme,

d) Verknüpfungspunkte und Haltestellen sowie deren Ausrüstungen,

e) Park- and Ride-Plätze, die dem Nutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,

f) Bike- and Ride-Anlagen, die dem Nutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,

g) Fahrgastinformations- und Vertriebssysteme,

h) Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung einer barrierefreien Infrastruktur.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfänger können sein:

a) Eisenbahninfrastrukturunternehmen und

b) Betreiber öffentlicher Eisenbahnen, die auf der Grundlage eines mit dem Land oder mit einem Aufgabenträger des ÖPNV abgeschlossenen Vertrages, Leistungen im SPNV in Mecklenburg-Vorpommern erbringen.

3.2

Darüber hinaus können

a) Landkreise,

b) Gemeinden und

c) kommunale Zusammenschlüsse, die an Stelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind (insbesondere Zweckverbände),

Zuwendungsempfänger sein, soweit sich die beantragte Zuwendung auf eine Maßnahme nach Nr. 2 d) bis h) bezieht und im Zusammenhang mit einem Verknüpfungspunkt zwischen dem ÖPNV und dem SPNV steht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben sind förderfähig, wenn

a) sie nach Art und Umfang zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Verkehrsverhältnisse oder der Attraktivität von Anlagen des SPNV bzw. Anlagen zur Verknüpfung zwischen dem ÖPNV und dem SPNV erforderlich sind oder beitragen,

b) sie im Rahmen der für sie bestehenden Möglichkeiten die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigen,

c) sie den Inhalten des ÖPNV-Landesplanes und der Nahverkehrspläne (oder gleichwertiger Pläne wie dem Integrierten Landesverkehrsplan) nicht widersprechen,

d) sie bau- und verkehrstechnisch regelgerecht und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sind,

e) die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme mindestens 5.000 Euro betragen und

- f) für Maßnahmen der Deutsche Bahn AG nachgewiesen wird (zum Beispiel durch entsprechende Erklärungen), dass eine Finanzierung gemäß der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung nicht möglich ist.

5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung, in Ausnahmefällen in Form einer Vollfinanzierung gewährt. Der Zuwendungssatz beträgt bei einer Anteilfinanzierung bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Vorhaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährleistung des SPNV oder des Zugangs zum SPNV stehen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die für den Zuwendungszweck, für die verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den baurechtlichen Bestimmungen sowie für die wirtschaftliche und sparsame Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
- b) Eigenleistungen,
- c) Finanzierungsausgaben,
- d) Ausgaben für Fahrzeuge,
- e) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen
- f) Ausgaben für Erschließungsanlagen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen,
- g) Verwaltungsausgaben,
- h) allgemeine Baunebenkosten,
- i) Ausgaben für gesonderte Planung und Projektierung,
- j) Ausgaben für Gutachten, Beratung, künstlerische Leistungen, sonstige Baunebenkosten und Bauherrenaufgaben sowie
- k) Umsatzsteuerbeträge, wenn der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindungsdauer und -frist

Im Zuwendungsbescheid ist die Zweckbindungsdauer der Infrastrukturinvestitionen festzulegen. Die Zweckbindungsdauer wird von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Art und Zweckbestimmung des Investitionsobjektes festgesetzt. Die zweckentsprechende Verwendung von Gegenständen, die zur Erfüllung des Zweckungszwecks erworben oder hergestellt worden sind, ist zur Mitte und zum Ende der Zweckbindungsfrist sowie innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Die Nachweise sind formgebunden (Muster unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung).

6.2 Subventionserhebliche Umstände

Ergeben oder ändern sich für Zuwendungsempfänger Tatsachen, die im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches subventionserheblich sind, so ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Auf die Mitteilungspflichten nach dem Subventionsgesetz wird hingewiesen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist formgebunden. Das Antragsformular ist unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung abrufbar. Der Antrag auf Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Insbesondere sind dem Antrag folgende Unterlagen unter Verwendung der jeweiligen Anlagen beizufügen:

- a) Ablauf-, Zeit- und Finanzierungsplan zum Nachweis der Gesamtfinanzierung sowie der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) Erläuterungen zum Vorhaben,
- c) Erklärung, dass mit dem Vorhaben nicht begonnen worden ist und nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder der Bewilligung des vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wird,

- d) Erklärung, dass das Vorhaben im Rahmen der für sie bestehenden Möglichkeiten die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt (Muster unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung) sowie
- e) Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Muster unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung).

Der Antrag ist bei der VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH einzureichen. Dem Antragsteller ist der Antragseingang schriftlich zu bestätigen. Die Eingangsbestätigung berechtigt nicht zum Vorhabenbeginn.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Schloßstraße 37, 19053 Schwerin.

Die Bewilligungsbehörde prüft unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden den Antrag auf Vollständigkeit in fachtechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie auf Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben und legt das Ergebnis in einem Prüfvermerk fest. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Mittelanforderung. Das für die Mittelanforderung notwendige Formular ist unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung abrufbar.

7.3.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

7.3.3 Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in geeigneter Form nachgewiesen wird (Zwischennachweis).

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen.

7.4.2 Erstreckt sich das Vorhaben über mehrere Jahre, so ist abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des

Haushaltsjahres über die in dem jeweiligen Haushaltsjahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis.

7.4.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vor.

7.4.4 Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sind jederzeit berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

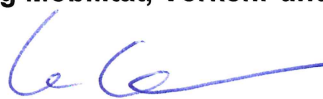
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs im Land Mecklenburg-Vorpommern (InvestSPNVFöRL M-V) vom 16. Dezember 2019 (AmtsBl. M-V 2019 S. 1058), außer Kraft.

Schwerin, den 7. 6. 2024

Die Leiterin der Abteilung Mobilität, Verkehr und Straßenbau



Andrea Herkenrath